



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52i-U4532-2021/14-2

Telefon +49 89 9214-00

München
23.08.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Kerstin Celina, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Deponien in Wasserschutzgebieten (WSG) am Beispiel der Erweiterung des WSG „Zeller Quellen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

1a) Welche konkreten Auswirkungen hat der Erlass einer Veränderungssperre durch ein Landratsamt bzw. eine kreisfreie Stadt als staatliche Umweltbehörde auf das Verfahren zur Ausweisung oder Erweiterung eines Wasserschutzgebietes?

Die Veränderungssperre gemäß § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Sicherung von Planungen der dort geregelten wasserrechtlichen Vorhaben, wie z. B. der Festlegung von Wasserschutzgebieten. Die Veränderungssperre bewirkt, dass auf den Grundstücken bzw. deren Bestandteilen (z. B. Gebäuden) in diesen festzulegenden Gebieten keine **wesentlich wertstei-**

gernden oder die Durchführung des geplanten Vorhabens **erheblich erschwerenden** Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Veränderungen müssen dabei von Menschen veranlasst und tatsächlicher Natur sein; rein rechtliche Veränderungen (z. B. Grundstück wird verpachtet oder veräußert) sind somit nicht von der Sperre umfasst. Auf das Verfahren zur Festlegung der Wasserschutzgebiete hat die Veränderungssperre darüber hinaus keine Auswirkungen, insbesondere dient sie nicht der Beschleunigung des Festsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes.

b) Welche rechtliche Grundlage bräuchte es im Land oder im Bund, damit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch das Bergamt ein geplantes Erweiterungs- und Ausweisungsverfahren eines Trinkwasserschutzgebietes so Berücksichtigung finden müsste, als wäre es bereits ausgewiesen?

Jede Rechtsgrundlage, die der Sicherung einer Wasserschutzgebietsfestsetzung dient, greift zugleich in das verfassungsrechtlich geschützte Gut des Rechtes am Eigentum ein und unterliegt daher hohen Anforderungen an ihre Verfassungskonformität, entweder als enteignende Vorschrift gemäß Art. 14 Abs. 3 GG oder als sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Veränderungssperre gemäß § 86 WHG und der vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 WHG (auch) zur Sicherung des Festsetzungsverfahrens zwei verfassungskonforme Instrumente (= Inhalts- und Schrankenbestimmungen) geregelt. Deren Rechtmäßigkeit ist insbesondere darin begründet, dass sie inhaltlich und zeitlich beschränkt sind und die Rechte des betroffenen Eigentümers nur im Rahmen des erforderlichen Gemeinwohls einschränken.

Beide Instrumente können grundsätzlich die gewünschten umfassenden Schutzwirkungen für die jeweilige Festsetzung entfalten, allerdings nur zeitlich befristet. Darüberhinausgehende, insbesondere unbefristete, Sicherungsinstrumente dürften wohl eher an einer verfassungsrechtlichen Unwirksamkeit leiden.

c) Gibt es bereits vergleichbare Fälle in Bayern oder Deutschland, in denen eine Deponie auf dem Gebiet eines Trinkwasserschutzgebietes ausgewiesen wurde (bitte unter Angabe des Ortes, des Zeitraums und der Problematik vor Ort)?

Deutschlandweite Auswertungen liegen nicht vor. Bayernweit gibt es innerhalb der Deponieklassen I bis III einen Fall aus den 70er Jahren, bei dem mit der Ablagerung

in einem bereits bestehenden Wasserschutzgebiet (WSG) begonnen worden ist (Planfeststellung der Deponie im Jahr 1977; Deponie Gosberg). Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit wurde bislang nicht beobachtet.

Zu DK-0-Deponien, die möglicherweise auf dem Gebiet eines Trinkwasserschutzgebietes ausgewiesen wurden, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

2a) Was bedeutet es für die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes, wenn in dem Gebiet eine Deponie bereits genehmigt wurde?

Ein Festsetzungsverfahren eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Abs. 1 WHG setzt unter anderem die Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit des Vorhabens voraus. Sofern und sobald diese Voraussetzungen durch die genehmigte Deponie, jedenfalls für dieses Gebiet, nicht gegeben sind, kann insoweit eine Festsetzung nicht erfolgen. Im Übrigen können dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die genehmigte Deponie liegt, alle Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG auferlegt werden.

Hinsichtlich des konkreten Beispiels WSG „Zeller Quellen“ und der voraussichtlichen Lage der geplanten Deponie Helmstadt innerhalb des WSG hat das Landratsamt Würzburg im Hinblick auf das noch ausstehende Genehmigungsverfahren den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 86 WHG geprüft. Im Ergebnis kann das Trinkwasservorkommen laut Landratsamt auch ohne Erlass einer Veränderungssperre ausreichend geschützt werden. Hierzu wurde das Sicherungskonzept der geplanten Deponie entsprechend überarbeitet. Aufgrund der hydrogeologischen Voraussetzungen werden Maßnahmen ergriffen, die über den Mindestanforderungen liegen, um Sicherheitsstandards anzuheben (Abdichtung verstärkt, Sicherheitseinrichtungen verbessert) und die Kontrollierbarkeit der potenziellen Auswirkungen der Deponie zu verbessern (Monitoring, Qualitätssicherung der Messstellen, Pumpanlagen etc.).

b) Was bedeutet es für das Genehmigungsverfahren für die Ausweisung einer Deponie (bitte gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach „DK“-Deponieklassen), wenn bereits ein Trinkwasserschutzgebiet auf der für die Deponie geplanten Fläche ausgewiesen ist?

Die Deponieverordnung (DepV) aus dem Jahr 2009 regelt in § 3 die Errichtung von Deponien. Nach § 3 Absatz 1 sind Deponien so zu errichten, dass die Anforderungen

nach Anhang 1 der DepV an den Standort eingehalten werden. Bei der Wahl des Standortes sind besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete zu berücksichtigen. Es wird nicht nach Deponieklassen unterschieden.

c) Kann die Reihenfolge der erfolgten Genehmigungen, also ob die Deponie zuerst genehmigt wird oder das Trinkwasserschutzgebiet, ausschlaggebend für die Auflagen (bitte Beispiele nennen) für die zweite Genehmigung sein?

Das Verwaltungsverfahren zur Errichtung einer Deponie ist in § 35 Absätzen 1 bis 4 KrWG i.V.m. § 38 KrWG geregelt, die materiellen Anforderungen an die Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsfähigkeit ergeben sich aus § 36 Abs. 1 KrWG sowie der Deponieverordnung. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bestimmt insbesondere, dass durch das Deponievorhaben keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, zu denen auch Gewässer und Boden zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG) und ferner Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen ist. Für die Entscheidung, ob das beantragte Projekt die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist der Sach- und Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt gemäß § 51 Abs. 2 WHG durch Einteilung in verschiedenen Schutzzonen, in denen unterschiedlich intensive Schutzbestimmungen gelten. Im sog. Fassungsbereich (Schutzzone I) gelten die strengsten Schutzbestimmungen, die in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) und weiteren Schutzzone (Schutzzone III) schrittweise gelockert werden. Innerhalb des Fassungsbereichs, der zutrittssicher geschützt wird, werden keine Bauten genehmigt. Die engere Schutzzone dient dem Schutz einer Wasserfassung vor Verunreinigungen, insbesondere auch vor akuten gesundheitlichen Gefährdungen, die von verschiedenen Einflüssen, menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen aus dem durch sie umfassten Einzugsgebiet ausgehen können. Innerhalb der weiteren Schutzzone können unterschiedliche Schutzanordnungen erfolgen. Abhängig von diesen Anordnungen ist die Errichtung einer später beantragten Deponie aber grundsätzlich möglich.

3a) Wie könnten „sich überholende Genehmigungsverfahren“ wie im Fall Würzburg durch gesetzgeberische oder landesplanerische Mittel verhindert werden?

Die Verwaltungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer Deponie sowie die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind bundesgesetzlich geregelt. Auf die Antwort zur Frage 2 c) wird im Übrigen verwiesen.

Zu den landesplanerischen Mitteln teilt das StMWi Folgendes mit: Auf landesplanerischer Ebene kann zur Sicherung eines Gebietes, insbesondere zu dessen Nutzung und Funktion im Raum, im Regionalplan ein Vorranggebiet festgelegt werden, das als Ziel der Raumordnung gem. Art. 3 Satz 1 BayLplG oder einer entsprechenden Raumordnungsklausel im Fachrecht von öffentlichen Stellen bei deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu beachten ist. Die Festlegung eines Vorranggebietes gem. Art. 14 Abs. 2 BayLplG erfolgt durch eine abschließend getroffene Abwägungsentscheidung des Regionalen Planungsverbandes und hat eine strikte innergebietliche Ausschlusswirkung gegenüber anderen mit der Vorrangfestlegung unvereinbaren Belangen. Die Belange, für die in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG im Landesentwicklungsprogramm bestimmt (z. B. Ziel 7.2.4 des Landesentwicklungsprogramms: Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen).

b) Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, dass ein in wenigen Jahren durchzuführendes Genehmigungsverfahren für eine Deponie eine oft Jahrzehnte lang dauernde Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes überholt?

Auf die Antwort zu Frage 2 c) wird verwiesen. Für die Entscheidung, ob das beantragte Projekt die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist der Sach- und Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Eine im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende Planung liegt dann vor, wenn in diesem Verfahren der Scoping Termin stattgefunden hat.

c) Welche landesplanerischen Instrumente gibt es, um im Vorgriff geeignete potenzielle Deponiestandorte zu definieren und diese als abschließend sowie ausschließlich zu sichern?

Zu dieser Frage teilt das StMWI Folgendes mit: Die Sicherung geeigneter potenzieller Deponiestandorte wäre durch die landesplanerische Festlegung eines Vorranggebietes gem. Art. 14 Abs. 2 BayLplG grundsätzlich möglich. Dies würde aber voraussetzen, dass das Landesentwicklungsprogramm die Sicherung der Deponiestandorte als einen Belang bestimmt, für die in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG. Sofern überörtlich raumbedeutsame Deponiestandorte ausschließlich innerhalb von Vorranggebieten zulässig sein sollen, müsste im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes zuvor die gesamte Region hinsichtlich der Geeignetheit für Deponien untersucht werden und für alle Gebiete außerhalb der festgelegten Vorranggebiete auch hinreichende Ausschlussgründe vorliegen.

4a) Wie lange haften die jeweiligen Betreiber für den sicheren Betrieb einer DK 1 Deponie?

Der Betreiber einer Deponie hat, über deren Ablagerungs- und Stilllegungsphase hinaus, Nachsorgeverpflichtungen aus § 11 DepV zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

b) Wie hoch sind üblicherweise die zu hinterlegende Sicherheiten (bitte auch genaues Verfahren zur Hinterlegung der Sicherheit darlegen)?

Die Höhe der vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde zu leistenden Sicherheit bemisst sich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV nach den Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden. Die bei der Sicherheitsleistung zu berücksichtigende Dauer des Nachsorgebetriebs regelt § 18 Abs. 2 Satz DepV. Eine „übliche“ Höhe der Sicherheitsleistung lässt sich aufgrund des maßgeblichen Einflusses der Umstände des Einzelfalls nicht angeben. Die Art der Sicherheitsleistung wird in § 36 Abs. 3 KrWG sowie in § 18 Abs. 2 DepV näher bestimmt.

c) Welche Auswirkungen hat eine Insolvenz des jeweiligen Deponiebetreibers (bitte u.a. auf potenzielle Haftungsfragen zu einem späteren Zeitpunkt sowie auf die Verwendung der hinterlegten Sicherheit bei einer Insolvenz eingehen)?

Die geleistete Sicherheit bleibt von der Insolvenz des Deponiebetreibers unberührt. Zur Erfüllung der nach § 18 DepV abgesicherten Pflichten kann die zuständige Behörde auch im Insolvenzfall auf die geleistete Sicherheit zurückgreifen.

5a) Wer übernimmt die Kostenträgerschaft der Absicherung der Deponie nach Insolvenz? (Bitte rechtliche Grundlage angeben)

Auf die Antwort zu Frage 4c) wird verwiesen.

b) Welche Klagemöglichkeiten und Rechtsbehelfe gibt es hinsichtlich der Überprüfung eines bergwerkrechtlichen Genehmigungsverfahrens? (Bitte um tabellarische Auflistung mit Angabe des Zeitpunkts im Genehmigungsverfahren, an dem diese Schritte eingeleitet werden können)

Das StMWi teilt zu dieser Frage Folgendes mit: Für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum, ist das jeweilige Bergamt zuständig; solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt, überwacht das Bergamt die Deponie nach deren Stilllegung gemäß § 2 Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV.

Die Genehmigung einer Deponie erfolgt allerdings nicht in einem bergrechtlichen Verfahren, sondern im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Als Rechtsmittel gegen einen bergrechtlichen Genehmigungsbescheid (hier nicht einschlägig) gibt es die Klage. Der Widerspruch ist seit 1995 nicht mehr möglich. Die Klage kann nach Erteilung der Zulassung eingelegt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, in laufenden bergrechtlichen Verfahren Einwendungen vorzubringen, die im Entscheidungsprozess gewürdigt werden.

c) Wer kann diese Klagemöglichkeiten in Anspruch nehmen, bzw. ist klageberechtigt? (Bitte um tabellarische Auflistung)

Das StMWi teilt hierzu Folgendes mit: Klageberechtigt sind in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren die Beteiligten und die direkt Betroffenen. In bestimmten Fällen auch Verbände bei umweltrechtlichen Entscheidungen oder Entscheidungen im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

6a) Wie schätzt die Staatsregierung anhand aktueller Erkenntnisse die Gefährdung der Grundwassersituation durch die geplante DK 1 Deponie in Helmstadt ein?

Aufgrund der hydrogeologischen Voraussetzungen wurden die Anforderungen an die Sicherheitsstandards der Deponie angehoben. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie ist daher keine Gefährdung für das Grundwasser zu erwarten.

b) Mit welcher Begründung hält die Staatsregierung Standorte mit Kluft- und Karstgrundwasserleitern als geeignet für DK 1 -Deponien?

Gemäß Nr. 1.1 Anhang 1 DepV ist die Eignung des Deponiestandortes eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Abs. 2 des KrWG bei der Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Wasserwirtschaftlich besonders sensible Gebiete wie Karstgebiete und Gebiete mit stark klüftigem und durchlässigem Gestein ohne ausreichend mächtige und gering durchlässige Deckschichten sind grundsätzlich als ungünstige Deponiestandorte zu bewerten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Deponie errichtet werden kann. Eine Kompensation durch Deponiebaumaßnahmen (Nachrüstung geologische Barriere) ist möglich.

c) Wann geht von einer DK 1- Deponie definitiv keine Gefährdung für das Grundwasser aus?

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb einer genehmigten Deponie ist keine Gefährdung für das Grundwasser zu erwarten.

7a) Von welcher Lebensdauer geht die Staatsregierung bei den geplanten Abdichtungsschichten unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Material und Aufbau aus (bitte Quellen und beispielhaft Erkenntnisse nennen zu den Erfahrungen mit den für die Abdichtung bei der DK 1 Deponie in Helmstadt geplanten Materialien)?

In Nr. 2.1.1 des Anhang 1 der DepV werden die Anforderungen an den Stand der Technik und die Beständigkeit der Abdichtungssysteme festgelegt. Die Verbesserung

der geologischen Barriere und die technischen Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere, das Abdichtungssystem, die Materialien und die Herstellung der Systemkomponenten und deren Einbau sowie die Eigenschaften dieser Komponenten im Einbauzustand müssen so gewählt werden, dass die Funktionserfüllung der einzelnen Komponenten und des Gesamtsystems unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nachgewiesen ist. Für die zum Einsatz kommenden Materialien, Komponenten oder Systeme gelten die Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen oder Qualitätsstandards (BQS) der Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), z. B. für die geologische Barriere betreffende technische Ersatzmaßnahmen wie mineralische Basis- oder Oberflächenabdichtungskomponenten oder geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD). Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) müssen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sein.

b) Wie würde eine Sanierung bei eintretender Durchlässigkeit der Abdichtung und damit einhergehender potenzieller Gefahr für das darunterliegende Grundwasser vonstattengehen?

Bei Deponien wird das Grund- und Sickerwasser regelmäßig überwacht. Entsprechend des in der DepV enthaltenen vorsorgeorientierten Konzepts der Auslöseschwellen werden Abwehrmaßnahmen bereits vor Eintritt eines Grundwasserschadens ergriffen. Die Maßnahmen richten sich dabei nach den Umständen und Erfordernissen des Einzelfalls. Nach Kenntnis der Staatsregierung waren bisher bei qualitätsüberwachtem Einbau entsprechender Abdichtungskomponenten von Deponien keine Sanierungen notwendig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 a) verwiesen.

c) Welche Pflanzen können bei der Rekultivierung einer DK 1 Deponiefläche auf der Deckschicht angepflanzt werden, ohne die Isolierschicht zu gefährden?

In Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der DepV werden die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht von Deponien dargelegt. So ist u. a. zu beachten, dass die Dicke (mindestens ein Meter), die Materialauswahl und der Bewuchs der Rekultivierungsschicht nach den Schutzerfordernissen der darunterliegenden Systemkomponenten (weitest-

gehende Vermeidung einer Durchwurzelung der Entwässerungsschicht, keine sonstige Beeinträchtigung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht, Schutz der Systemkomponenten vor Wurzel- und Frosteinwirkung sowie vor Austrocknung) zu bemessen sind. Außerdem ist zu beachten, dass durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt ist und eine möglichst hohe Evapotranspiration erreicht wird.

Grundsätzlich dürfen Folgenutzungen die langfristige Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht und der Abdichtungskomponenten nicht beeinträchtigen. Abhängig von der gewünschten Nachnutzung der Deponiefläche ist die Dicke der Rekultivierungsschicht anzupassen.

8a) Mit welcher Zeitdauer ist nach einem Schadensfall, z.B. durch Fehler im Betrieb der Deponie, mit einer Belastung des Grundwassers und einer Verschmutzung der Trinkwasserquelle zu rechnen (bitte unter beispielhafter konkreter Angabe zu bereits bekannten Verschmutzungen bzw. Schadereignissen in Bayern)?

c) Wie lange dauert es nach Schadensbehebung, bis der Verschmutzungseintrag in der Quellschüttung nicht mehr messbar, bzw. nicht mehr nachweisbar ist und die Quelle somit wieder uneingeschränkt für die Trinkwasserbereitstellung genutzt werden kann?

Die Fragen 8 a) und c) werden gemeinsam beantwortet.

An Deponiestandorten, die bereits vor Jahrzehnten betrieben wurden, finden in Einzelfällen Sanierungsmaßnahmen statt. Diese Deponien bzw. Deponieabschnitte wurden nach technischen Standards betrieben, die mit den heutigen nicht vergleichbar sind. Dabei richtet sich die Art der Sanierungsmaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls. So können bspw. aktive Grundwassersanierungsmaßnahmen durch Abpumpen und Behandlung des Grundwassers erfolgen. Auch der Einbau von Spundwänden kann zielführend sein. Je nach Zustand der Deponieabdichtungskomponenten können auch an diesen Nachbesserungen erforderlich sein.

Der Zeitraum zwischen Ursache und Eintritt einer Grundwasserbeeinträchtigung bzw. zwischen Eintritt und seiner Beseitigung ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und kann pauschal nicht beantwortet werden. Das in der Deponieverordnung enthaltene

vorsorgeorientierte Konzept der Auslöseschwellen trägt dem Rechnung und ermöglicht ein Handeln vor Eintritt einer Grundwasserbeeinträchtigung (es wird auf die Antwort zur Frage 7 b) verwiesen).

Nach Kenntnis der Staatsregierung waren bislang bei bayerischen Deponien (Klassen I bis III), die nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben werden, keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

b) Wird verschmutztes Wasser auf dem Weg zur Trinkwasserquelle gefiltert bzw. kann es gefiltert werden?

Grundwasser wird bei der Bodenpassage natürlicherweise gefiltert. Eine zusätzliche technische Filterung im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung ist ebenfalls möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister